Standesbegehren Rechtspflegekommission:
«Mehr Effizienz durch ergänzte Kompetenzen der Verfahrensleitung für Abschreibungsentscheide

Die Rechtspflegekommission legte in der diesjährigen Prüfungstätigkeit einen Schwerpunkt auf die Effizienz der Justiz und Justizverwaltung. Im Rahmen der turnusgemässen Visitation der Anklagekammer tauschte sich die zuständige Subkommission mit dem Präsidenten der Anklagekammer aus über effiziente Verfahrensführung, Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten für ein effizientes Arbeiten der Justiz sowie über die Grenzen bei der Umsetzung von Effizienzoptimierungen. Die Subkommission stellte dabei fest, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Hürde darstellen, und unterbreitete dem Plenum der Rechtspflegekommission den Vorschlag, gesetzgeberisch aktiv zu werden. Die Rechtspflegekommission begrüsst diesen Vorschlag und sieht Handlungsbedarf bei den prozessualen Kompetenzen der Verfahrensleitung für solche Konstellationen von Verfahrensabschreibungen.

Als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer über das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel, Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten, und querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel (vgl. Art. 388 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO]). Die Verfahrensleitung kann ein Verfahren nach einem Beschwerderückzug oder Wegfall des Anfechtungsobjekts jedoch nicht in Einzelzuständigkeit abschreiben. Andere Prozessgesetze ermöglichen dies (vgl. z.B. Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272] i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [sGS 961.2]). Diese Besonderheit der StPO führt dazu, dass der entsprechende Beschluss vom Kollegialgericht gefasst werden muss, obwohl kein Sachentscheid zu treffen ist. Die Rechtspflegekommission spricht sich dafür aus, diese der StPO inhärente Ineffizienz anzugehen und die Verfahrensleitung zu ermächtigen, in solchen Fällen ebenfalls Verfahren abzuschreiben, ohne dass dafür ein Richtergremium erforderlich ist.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) dahingehend anzupassen, dass die Kompetenzen der Verfahrensleitung für Nichteintretensentscheide nach Art. 388 Abs. 2 StPO um die Konstellationen des Beschwerderückzug und des Wegfalls des Anfechtungsobjekts ergänzt werden.»

30. April 2025 Rechtspflegekommission